

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2017/10/11 E548/2017, E550/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.2017

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

VfGG §86

EisenbahnG 1957 §45

Leitsatz

Einstellung des Beschwerdeverfahrens gegen die Verpflichtung des Eigentümers eines - an einer Eisenbahnlinie gelegenen - Grundstückes zur Duldung der Beseitigung der durch Pflanzenwuchs eingetretenen Gefährdung als gegenstandslos; Wegfall der Beschwer in Folge Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses durch den VfGH

Rechtssatz

Durch die Aufhebung des in Rede stehenden Erkenntnisses durch den VfGH ist für den Beschwerdeführer im Verfahren gegen dasselbe Erkenntnis vor dem VfGH die Beschwer weggefallen. Die Rechtslage ist daher so zu beurteilen, als ob der Beschwerdeführer im Sinne des §86 VfGG klaglos gestellt worden wäre, weshalb die Beschwerde als gegenstandslos geworden anzusehen und das Verfahren in sinngemäßer Anwendung des §86 VfGG einzustellen ist.

Daran vermag auch das Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Äußerung vom 25.09.2017, wonach er sich im Verfahren vor dem VfGH nicht für klaglos gestellt erachte, weil die von ihm in seiner Beschwerde gemäß Art144 B-VG angesprochene Frage, ob für die Duldung der Beseitigung des natürlichen Pflanzenwuchses eine Entschädigung zu leisten sei, im fortgesetzten Verfahren eine Rolle spiele, nichts zu ändern, weil es nicht Aufgabe des VfGH ist, in einem Verfahren über eine Beschwerde gemäß Art144 B-VG nach Wegfall des angefochtenen Erkenntnisses abstrakte Rechtsfragen zu lösen.

(Siehe auch E550/2017, B v 11.10.2017, ua).

Entscheidungstexte

- E548/2017
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.10.2017 E548/2017
- E550/2017
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.10.2017 E550/2017

Schlagworte

VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Klaglosstellung, Beschwer, Eisenbahnrecht, Entschädigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2017:E548.2017

Zuletzt aktualisiert am

28.11.2017

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at